

Amtsblatt der Europäischen Union

C 370



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 31. Oktober 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 370/01	Mitteilung der Kommission Gegenwerte der Schwellenwerte der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 370/02	Beschluss (EU) des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol	4
---------------	---	---

Europäische Kommission

2019/C 370/03	Euro-Wechselkurs — 30. Oktober 2019	6
---------------	---	---

2019/C 370/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	7
---------------	---	---

Europäischer Auswärtiger Dienst

2019/C 370/05	Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Oktober 2019 über die Durchführungsbestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten durch den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates	9
---------------	---	---

2019/C 370/06	Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Oktober 2019 über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes	18
---------------	---	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäischer Datenschutzbeauftragter

2019/C 370/07	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Überarbeitung der EU-Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (<i>Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich</i>)	24
---------------	--	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2019/C 370/08	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. Oktober 2019 (Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004)	28
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2019/C 370/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2020	29
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 370/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9568 — Marcegaglia Plates/Evraz Palini Bertoli) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	30
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 370/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	32
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Gegenwerte der Schwellenwerte der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und
2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 370/01)

Für die in den Richtlinien 2014/23/EU ⁽¹⁾, 2014/24/EU ⁽²⁾, 2014/25/EU ⁽³⁾ und 2009/81/EG ⁽⁴⁾ festgesetzten Schwellenwerte gelten in den nationalen Währungen der EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, folgende Gegenwerte:

80 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	156 464
	CZK	Tschechische Krone	2 054 080
	DKK	Dänische Krone	596 408
	GBP	Pfund Sterling	70 778
	HRK	Kroatische Kuna	594 576
	HUF	Ungarischer Forint	25 484 800
	PLN	Neuer polnischer Zloty	341 544
	RON	Neuer rumänischer Leu	374 040
	SEK	Schwedische Krone	821 512

139 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	271 856
	CZK	Tschechische Krone	3 568 964
	DKK	Dänische Krone	1 036 259
	GBP	Pfund Sterling	122 976
	HRK	Kroatische Kuna	1 033 076
	HUF	Ungarischer Forint	44 279 840
	PLN	Neuer polnischer Zloty	593 433
	RON	Neuer rumänischer Leu	649 895
	SEK	Schwedische Krone	1 427 377

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.⁽⁴⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

214 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	418 541
	CZK	Tschechische Krone	5 494 664
	DKK	Dänische Krone	1 595 391
	GBP	Pfund Sterling	189 330
	HRK	Kroatische Kuna	1 590 491
	HUF	Ungarischer Forint	68 171 840
	PLN	Neuer polnischer Zloty	913 630
	RON	Neuer rumänischer Leu	1 000 557
	SEK	Schwedische Krone	2 197 545

428 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	837 082
	CZK	Tschechische Krone	10 989 328
	DKK	Dänische Krone	3 190 783
	GBP	Pfund Sterling	378 660
	HRK	Kroatische Kuna	3 180 982
	HUF	Ungarischer Forint	136 343 680
	PLN	Neuer polnischer Zloty	1 827 260
	RON	Neuer rumänischer Leu	2 001 114
	SEK	Schwedische Krone	4 395 089

750 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	1 466 850
	CZK	Tschechische Krone	19 257 000
	DKK	Dänische Krone	5 591 325
	GBP	Pfund Sterling	663 540
	HRK	Kroatische Kuna	5 574 150
	HUF	Ungarischer Forint	238 920 000
	PLN	Neuer polnischer Zloty	3 201 975
	RON	Neuer rumänischer Leu	3 506 625
	SEK	Schwedische Krone	7 701 675

1 000 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	1 955 800
	CZK	Tschechische Krone	25 676 000
	DKK	Dänische Krone	7 455 100
	GBP	Pfund Sterling	884 720
	HRK	Kroatische Kuna	7 432 200
	HUF	Ungarischer Forint	318 560 000

	PLN	Neuer polnischer Zloty	4 269 300
	RON	Neuer rumänischer Leu	4 675 500
	SEK	Schwedische Krone	10 268 900

5 350 000 EUR	BGN	Neuer bulgarischer Lew	10 463 530
	CZK	Tschechische Krone	137 366 600
	DKK	Dänische Krone	39 884 785
	GBP	Pfund Sterling	4 733 252
	HRK	Kroatische Kuna	39 762 270
	HUF	Ungarischer Forint	1 704 296 000
	PLN	Neuer polnischer Zloty	22 840 755
	RON	Neuer rumänischer Leu	25 013 925
	SEK	Schwedische Krone	54 938 615

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS (EU) DES RATES**vom 24. Oktober 2019****zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol**

(2019/C 370/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 54 und 55,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol befugt ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit eines der derzeitigen stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol läuft am 31. Oktober 2019 aus. Deshalb ist es erforderlich, einen neuen stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol zu ernennen.
- (2) In dem Beschluss des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai 2017 sind die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung festgelegt.
- (3) Eine der Stellen eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol gilt seit dem 31. Januar 2019, neun Monate vor dem Ende der Amtszeit eines der derzeitigen stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, als unbesetzt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai 2017. Eine Stellenausschreibung für die Stelle eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol ist im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 23. Januar 2019 veröffentlicht worden ⁽²⁾.
- (4) Der vom Verwaltungsrat eingesetzte Auswahlausschuss hat (im Folgenden „Auswahlausschuss“) gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 eine Auswahlliste von Bewerbern erstellt. Am 8. Mai 2019 hat der Auswahlausschuss einen ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Bericht vorgelegt.
- (5) Gestützt auf den Bericht des Auswahlausschusses hat der Verwaltungsrat gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Mai 2017 am 23. Mai 2019 eine begründete Stellungnahme zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol vorgelegt, in der dem Rat eine Auswahlliste mit drei für die Stelle geeigneten Bewerbern vorgeschlagen wird.
- (6) Der Rat hat am 18. Juli 2019 Herrn Jürgen EBNER als Nachfolger eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol ausgewählt und den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Zwecke des Artikels 54 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 von dieser Wahl in Kenntnis gesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽²⁾ ABl. C 28 A vom 23.1.2019, S. 1.

- (7) Der ausgewählte Kandidat ist am 5. September 2019 vor dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (im Folgenden „LIBE-Ausschuss“) erschienen, und mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 wurde der Rat von der Stellungnahme des LIBE-Ausschusses gemäß Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 in Kenntnis gesetzt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Jürgen EBNER wird für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2023 zum stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol in der Besoldungsgruppe AD 14 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A.-K. PEKONEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Oktober 2019

(2019/C 370/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1106	CAD	Kanadischer Dollar	1,4534
JPY	Japanischer Yen	120,99	HKD	Hongkong-Dollar	8,7080
DKK	Dänische Krone	7,4709	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7504
GBP	Pfund Sterling	0,86200	SGD	Singapur-Dollar	1,5141
SEK	Schwedische Krone	10,8010	KRW	Südkoreanischer Won	1 297,21
CHF	Schweizer Franken	1,1032	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5609
ISK	Isländische Krone	138,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8371
NOK	Norwegische Krone	10,2488	HRK	Kroatische Kuna	7,4606
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 600,04
CZK	Tschechische Krone	25,512	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6423
HUF	Ungarischer Forint	329,72	PHP	Philippinischer Peso	56,591
PLN	Polnischer Zloty	4,2629	RUB	Russischer Rubel	70,9556
RON	Rumänischer Leu	4,7577	THB	Thailändischer Baht	33,580
TRY	Türkische Lira	6,3615	BRL	Brasilianischer Real	4,4611
AUD	Australischer Dollar	1,6199	MXN	Mexikanischer Peso	21,2538
			INR	Indische Rupie	78,7705

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 370/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 412:

9503 00 70 anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen

Im vierten Absatz wird als zweiter Gedankenstrich (nach dem Wortlaut „Kreiden,“) folgender Wortlaut eingefügt:

„— Mosaik-Bastelsätze für Kinder. Diese bestehen aus vorgedruckten Pappen/Karten und verschiedenen selbstklebenden Verzierungen, welche auf den Karten anzubringen sind (beispielsweise kleine farbige Schaumstoffteile oder bunte Kunststoffpailletten). Außerdem können sie weitere kleine Teile wie einen Ständer enthalten. Sie dienen der Unterhaltung von Kindern und der Entwicklung ihrer Wahrnehmung von Farben und Formen sowie ihrer Feinmotorik.

Warenbeispiele:



⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

vom 1. Oktober 2019

über die Durchführungsbestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten durch den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2019/C 370/05)

DIE HOHE VERTRETERIN DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK —

gestützt auf den Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ⁽¹⁾, (im Folgenden „Ratsbeschluss über den EAD“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽²⁾, (im Folgenden „Verordnung“), insbesondere auf Artikel 43, 44 und 45,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Verordnung festgelegte verstärkte Rechenschaftspflicht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erfordert die Annahme eines neuen Durchführungsbeschlusses zur Ersetzung des Beschlusses PROC HR (2011) 016 der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. Dezember 2011 über die Vorschriften für den Datenschutz im EAD.
- (2) Die Rolle des Datenschutzbeauftragten und die Zuständigkeiten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes eindeutig festgelegt und an die Anforderungen der Verordnung angepasst werden —

BESCHLIEßT:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung werden in diesem Beschluss die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „DSB“) innerhalb des EAD festgelegt.
- (2) In diesem Beschluss werden auch die internen Verfahren und Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter sowie Funktion, Aufgaben und Pflichten der Datenschutzkoordinatoren und -korrespondenten, insbesondere gemäß Artikel 26 und 29 der Verordnung, festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses und unbeschadet der Begriffsbestimmungen der Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „für die Datenverarbeitung Verantwortlicher“: den EAD oder seine organisatorischen Einheiten, einschließlich der EU-Delegationen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen;

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

- b) „Vertreter des Verantwortlichen“: Mitglieder der Leitung oder Leiter von organisatorischen Stellen des EAD, die in Buchstabe a genannten für die Datenverarbeitung verantwortlichen Einheiten beaufsichtigen und für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;
- c) „delegierter Verantwortlicher“: einen Dienst oder Mitarbeiter innerhalb der Organisationseinheit des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die mit der Verwaltung der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut ist;
- d) „gemeinsame Verantwortliche“: zwei oder mehr Organisationseinheiten, die gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verantwortlichen, einschließlich ihrer Pflichten in Bezug auf die Ausübung der Rechte betroffener Personen, bestimmen, insbesondere wenn der EAD die Verarbeitung gemeinsam mit anderen Organen, Einrichtungen, Agenturen, Ämtern oder sonstigen Stellen der EU kontrolliert;
- e) „Datenschutzbeauftragter“ („DSB“): den vom EAD gemäß Artikel 43 der Verordnung vom EAD benannte EAD-Bedienstete, die die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterstützen, informieren und beraten;
- f) „Datenschutzkoordinator und -korrespondent“: EAD-Bedienstete in der Zentrale und in den EU-Delegationen, die ihren für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei Datenschutzfragen unterstützen;
- g) „Auftragsverarbeiter“: eine Einrichtung innerhalb oder außerhalb des EAD, die personenbezogene Daten im Namen des Verantwortlichen verarbeitet;
- h) „Datenschutzhinweise“: Hinweise wie Datenschutzerklärungen, mit denen der Verantwortliche den betroffenen Personen gemäß Artikel 15 und 16 der Verordnung Informationen zur Verfügung stellt;
- i) „Personal des EAD“: gemäß Artikel 6 des EAD-Beschlusses des Rates Beamte und sonstige Bedienstete der EU, die für den EAD tätig sind, einschließlich Mitglieder des Personals der diplomatischen Dienste der EU-Mitgliedstaaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Praktikanten.

ABSCHNITT 2

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Artikel 3

Benennung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Generalsekretär des EAD benennt gemäß Artikel 43 der Verordnung den DSB unter den Personalmitgliedern des EAD und registriert ihn beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „EDSB“).
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung muss der DSB über solide Kenntnisse der Kommissionsdienststellen, ihres Aufbaus, ihrer Informationssysteme und ihrer Verwaltungsvorschriften und -verfahren verfügen. Er muss über Fachwissen im Bereich Datenschutz verfügen, über ein sicheres Urteilsvermögen sowie über die Fähigkeit, unparteiisch und objektiv im Einklang mit dem Statut zu handeln.
- (3) Der DSB wird für eine Amtszeit von fünf Jahren benannt und kann wiedervernannt werden.
- (4) Der DSB kann nur mit Zustimmung des EDSB seines Amtes enthoben werden, wenn der DSB die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Der DSB ist verwaltungstechnisch dem Generalsekretariat zugeordnet.
- (6) Die Kontaktdaten des DSB werden im Intranet des EAD und auf der EAD-Website veröffentlicht und dem EDSB übermittelt.

Artikel 4

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der DSB handelt unabhängig und in Zusammenarbeit mit dem EDSB. Der EAD erteilt dem DSB keine Weisungen in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der DSB darf wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.
- (3) Der DSB wird über alle Kontakte mit externen Parteien, die die Anwendung der Verordnung und dieses Beschlusses betreffen, insbesondere über jegliche Interaktion mit dem EDSB und den Mitgliedern des DSB-Netztes in den Organen, Einrichtungen, Büros oder Agenturen der EU, unterrichtet.

- (4) Betroffene Personen können den DSB zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der Verordnung in Zusammenhang stehen, zu Rate ziehen.
- (5) Der DSB kann von dem Verantwortlichen oder seinem Vertreter, von der Personalvertretung und von jedem Bediensteten in allen Fragen, die die Auslegung oder Anwendung der Verordnung betreffen, konsultiert werden, ohne dass sie offizielle Wege beschreiten müssen. Niemand darf benachteiligt werden, weil er dem/der DSB eine Angelegenheit zur Kenntnis gebracht hat.

Artikel 5

Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten

Der DSB

- a) wird zu allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen konsultiert;
- b) stellt für die Dienststellen des EAD und deren Auftragnehmer, die die Verarbeitung personenbezogener Daten übernehmen, Orientierungshilfe und proaktive Beratung dazu bereit, wie die Verordnung und dieser Beschluss umzusetzen sind, dies schließt auch die Konsultation zu Meldungen von Datenschutzverstößen, Folgenabschätzungen und die Notwendigkeit der vorherigen Konsultation des EDSB ein;
- c) steht in regelmäßigem Kontakt mit den Verantwortlichen, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu überwachen und sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung und Veröffentlichung von Datenschutzerklärungen und der Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen;
- d) steht in regelmäßigem Kontakt mit den Datenschutzkoordinatoren in der EAD-Zentrale und in den EU-Delegationen und verwaltet das Netz der Datenschutzkoordinatoren innerhalb des EAD;
- e) fördert die Sensibilisierung für den Datenschutz und organisiert Schulungen und Informationsveranstaltungen;
- f) arbeitet mit den DSB anderer EU-Organe, Einrichtungen, Büros und Agenturen zusammen, um insbesondere Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen;
- g) führt ein zentrales Register der vom EAD durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage des Verzeichnisses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 31 der Verordnung zu führen ist und macht das Register öffentlich zugänglich;
- h) setzt sich dafür ein, die Vertretung der Hohen Vertreterin oder des EAD auf internationaler Ebene in allen den Datenschutz betreffenden Fragen zu gewährleisten.

Artikel 6

Befugnisse

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der DSB:

- a) jederzeit Zugang zu den Daten zu haben, die von Stellen des EAD und deren Auftragnehmern verarbeitet werden, sowie zu allen Geschäftsräumen, Datenverarbeitungszentren und Datenträgern;
- b) der Anstellungsbehörde seine Stellungnahme vor der Beschlussfassung über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenschutzbestimmungen übermitteln;
- c) gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen vorschlagen und allgemeine Empfehlungen für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung und des vorliegenden Beschlusses aussprechen;
- d) gegebenenfalls der Verwaltung des EAD, dem Personal und allen einschlägigen externen Parteien Empfehlungen für die praktische Verbesserung des Datenschutzes vorlegen;
- e) gegebenenfalls Fragen des Datenschutzes untersuchen und zusätzlich zu der Person, die die Untersuchung beantragt oder die Beschwerde eingelegt hat, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und jedem relevanten Mitglied der Verwaltung des EAD das Ergebnis der Untersuchung mitteilen;
- f) gegebenenfalls Vorlagen und interne Verfahren, Anweisungen oder Strategien entwickeln, um den für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern Leitlinien an die Hand zu geben;
- g) bei Bedarf die Dienste externer Sachverständiger, einschließlich IT-Spezialisten, in Anspruch nehmen;
- h) der Anstellungsbehörde des EAD gegebenenfalls jede Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Verordnung und dem vorliegenden Beschluss durch einen Bediensteten zur Kenntnis bringen und die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung vorschlagen;
- i) gegebenenfalls interne Leitlinien für den Datenschutz (DSB-Leitlinien) erlassen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen sind.

*Artikel 7***Ressourcen**

- (1) Der DSB ist mit dem entsprechenden Personal und den Mitteln auszustatten, die er für die Erfüllung der in Artikel 5 genannten Aufgaben benötigt.
- (2) Alle EAD-Bediensteten unterstützen den DSB bei der Wahrnehmung der in Artikel 5 dieses Beschlusses genannten Aufgaben, insbesondere werden die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter die angeforderten Informationen über Datenverarbeitungstätigkeiten und Zugang zu personenbezogenen Daten bereitstellen und die Antworten auf die bei dem DSB eingegangenen Anträge von betroffenen Personen vorbereiten, die ihr Recht auf Zugang, Änderung oder Löschung wahrnehmen, die aber mit Verarbeitungstätigkeiten zusammenhängen, für die der für die Verarbeitung Verantwortliche zuständig ist.
- (3) Der DSB kann je nach Bedarf durch einen Stellvertreter oder einen Assistenten sowie durch Verwaltungspersonal und Sekretariatskräfte unterstützt werden. Der DSB kann auch andere EAD- oder beauftragte Stellen und externe Sachverständige heranziehen.
- (4) Nach seiner Benennung unterstützt der Assistent oder stellvertretende DSB den DSB bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und wird ihn im Falle seiner Abwesenheit vertreten. Die Artikel 4, 5 und 6 gelten auch für stellvertretende Datenschutzbeauftragte oder Assistenten von Datenschutzbeauftragten.
- (5) Der DSB verfügt über geeignete Räumlichkeiten, in denen die Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, gewährleistet werden und eine angemessene Aufbewahrung und Archivierung von Daten und Dokumenten sichergestellt werden kann.
- (6) Der DSB verfügt über ein elektronisches Instrument, das i) die Aufzeichnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 31 der Verordnung verwalten und ii) Datenschutzhinweise, Meldungen über Datenschutzverletzungen, Datenschutzfolgenabschätzungen, Anträge von betroffenen Personen und Aufzeichnungen über Datenübermittlungen speichern kann.
- (7) Der EAD unterstützt den DSB bei der Aufrechterhaltung und Ausweitung seines Fachwissens unter anderem durch die Erleichterung der Teilnahme an interinstitutionellen oder externen Schulungen, Konferenzen oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz sowie an vom EDSB und dem DSB-Netzwerk der Organe, Einrichtungen, Büros und Agenturen der EU organisierten Treffen und Schulungen.

ABSCHNITT 3

AN DATENSCHUTZVERFAHREN BETEILIGTE AKTEURE*Artikel 8***Für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter**

- (1) Die delegierten Verantwortlichen, die Vertreter der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter haften im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen dafür, dass alle ihrer Kontrolle unterstehenden Verarbeitungstätigkeiten mit der Verordnung, insbesondere Artikel 26, und mit den Bestimmungen dieses Beschlusses in Einklang stehen. Gemäß Artikel 29 der Verordnung können sie erforderlichenfalls EAD-Bedienstete, die unter ihrer Verantwortung arbeiten, oder einen Auftragnehmer mit Aufgaben der Datenverarbeitung betrauen.
- (2) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss insbesondere:
 - a) rechenschaftspflichtig sein, sicherstellen und nachweisen, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verordnung und diesem Beschluss erfolgt;
 - b) alle Verarbeitungsaktivitäten und wesentlichen Änderungen einer bestehenden Verarbeitungsaktivität erfassen;
 - c) gewährleisten, dass die betroffenen Personen gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung über die Verarbeitung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt werden, indem ihnen die Datenschutzhinweise zur Verfügung gestellt werden;
 - d) mit dem Datenschutzbeauftragten und dem EDSB zusammenarbeiten, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen für die Beantwortung der bei ihnen eingegangenen Anträge innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Antrags;

- e) den Datenschutzbeauftragten unterrichten, wenn ein Auftragnehmer beauftragt wird, personenbezogene Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten;
 - f) einen Datenschutzkoordinatoren benennen und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Information des DSB über jede Änderung der Person oder Funktion des DPC unterstützen;
 - g) sich durch Nachfrage beim Datenschutzbeauftragten vergewissern, ob die Verarbeitungstätigkeit mit der Verordnung und mit diesem Beschluss vereinbar ist. Er kann den DSB oder andere Sachverständige zu Fragen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Verarbeitungsvorgänge und zu den gemäß Artikel 33 der Verordnung ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen konsultieren.
- (3) Für die Verarbeitung Verantwortliche können andere Stellen im EAD oder beauftragte Einrichtungen als Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung nutzen, sofern sie in ihren Aufzeichnungen dokumentieren, wer der Auftragsverarbeiter ist, welche Aufgaben ihm übertragen werden und welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.
- (4) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte unverzüglich unterrichtet wird von
- a) allen Fragen, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben oder haben könnten;
 - b) allen Mitteilungen und Beschlüssen des EAD im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung, insbesondere jeder Interaktion mit dem EDSB.

Artikel 9

Datenschutzkoordinator und -korrespondent

- (1) Je nach Umfang und Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten verfügen die organisatorischen Einheiten des EAD über einen Datenschutzkoordinatoren, der als Anlaufstelle für Datenschutzfragen fungieren könnte. Jede leitende Direktion bzw. Direktion in der Zentrale des EAD sowie jede EU-Delegation benennt einen Datenschutzkoordinatoren oder einen Datenschutzkorrespondenten. Alle Abteilungen, die regelmäßig eine große Menge personenbezogener Daten, besondere Kategorien von Daten oder sensible personenbezogene Daten verarbeiten, deren Verarbeitung ein hohes Risiko darstellt, benennen ebenfalls ihren eigenen Datenschutzkorrespondenten. Die Funktion des Datenschutzkorrespondenten wird einer Stelle zugeordnet, die einen Überblick über die Tätigkeiten der Einrichtung hat.
- (2) Die Datenschutzkoordinatoren verfügen über die erforderlichen Kompetenzen und erwerben Kenntnisse über den Datenschutz. Sie erhalten eine Schulung zum Schutz personenbezogener Daten und können an den Sitzungen der Informationssitzungen und an den Sitzungen des Netzes der Datenschutzkoordinatoren teilnehmen.
- (3) Die Datenschutzkoordinatoren werden:
- a) unbeschadet der Zuständigkeiten des DSB die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen;
 - b) die Kommunikation zwischen dem DSB und den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erleichtern;
 - c) als Anlaufstelle für Datenschutzfragen in ihren Diensten fungieren und mit dem DSB zusammenarbeiten;
 - d) ihre Kollegen über Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren und unterstützen;
 - e) Information über Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Schulungen an das Personal weiterleiten;
 - f) mit dem DSB zusammenzuarbeiten, um eine Bestandsaufnahme der bestehenden und neuen Datenverarbeitungstätigkeiten zu erstellen und zu aktualisieren;
 - g) mit dem Datenschutzbeauftragten bezüglich aller im Rahmen des Dienstes verarbeiteten personenbezogenen Daten in Kontakt stehen und ihn darüber unterrichten;
 - h) bei der Ermittlung der zuständigen delegierten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und der Auftragsverarbeiter Unterstützung leisten;
 - i) Aufzeichnungen in ihren Fachbereichen erstellen;
 - j) die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erstellung und Überprüfung von Aufzeichnungen und der Erstellung von Datenschutzhinweisen unterstützen;
 - k) einen Beitrag zu Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften und Folgenabschätzungen leisten;
 - l) sicherstellen, dass die einschlägigen Datenschutzhinweise veröffentlicht und ordnungsgemäß von ihrer Dienststelle angewendet werden;

- m) den DSB über etwaige Datenschutzverletzungen unterrichten;
- n) in Zusammenarbeit mit dem DSB auf Anträge von betroffenen Personen, die ihr Auskunftsrecht wahrnehmen, antworten und Beschwerden und Fragen im Zusammenhang mit den Datenverarbeitungstätigkeiten in ihren Dienststellen bearbeiten.

(4) Der Datenschutzkoordinator hat das Recht, die notwendigen Angaben einzuholen, die erforderlich sind, um die Verarbeitung personenbezogener Daten festzustellen und den DSB im Namen ihrer Dienststelle zu konsultieren. Dies schließt jedoch nicht das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten ein, die unter Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet wurden.

Artikel 10

Anstellungsbehörde

Die Anstellungsbehörde konsultiert den DSB zu jedem Antrag oder jeder Beschwerde gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung.

Artikel 11

Bedienstete des EAD

(1) Alle Bediensteten des EAD wenden die Vertraulichkeits- und Sicherheitsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung an. Jeder Bedienstete des EAD, der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, verarbeitet die Daten nur auf Weisung der für die Verarbeitung Verantwortlichen.

(2) Alle Bediensteten des EAD müssen ihrem unmittelbaren Vorgesetzten angeben, wann sie personenbezogene Daten verarbeiten müssen, damit die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Verarbeitung in ihren Datenschutzaufzeichnungen dokumentieren und die erforderlichen Datenschutzhinweise erstellen können.

(3) Jeder Bedienstete des EAD kann einen Antrag an den DSB stellen oder gegenüber ihm Bedenken vorbringen, auch im Hinblick auf eine mutmaßliche Verletzung des Schutzes der Daten, oder beim EDSB Beschwerde einlegen wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung oder den vorliegenden Beschluss, ohne dass seine Vorgesetzten darüber informiert werden müssen.

(4) Ist ein Bediensteter der Auffassung, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere bestimmte Sektoren in einem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ oder des Artikels 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ gewährleistet, teilt er dies dem DSB mit.

ABSCHNITT 4

MASSNAHMEN UND VERFAHREN

Artikel 12

Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Die Garantien, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, Datenverlusten oder unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten umfassen Folgendes:

- a) eine angemessene Definition der Rollen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte;
- b) ein sicheres elektronisches Umfeld, das einen rechtswidrigen oder versehentlichen Zugang oder die Übermittlung elektronischer Daten an Unbefugte mit Sicherheitsmaßnahmen in den verschiedenen verwendeten IT-Anwendungen verhindert;

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- c) sichere Bearbeitung und Speicherung von Dokumenten in Papierform;
- d) elektronischer und physischer Zugang nur für befugtes Personal mit individueller Zugangsberechtigung.

(2) Vor der Konzeption von Datenverarbeitungstätigkeiten führen die für die Verarbeitung Verantwortlichen den in Artikel 27 der Verordnung genannten Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen durch. Zur Umsetzung des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen kann der für die Verarbeitung Verantwortliche den Datenschutzbeauftragten und andere relevante Dienste, einschließlich der für IT und IT-Sicherheit zuständigen Dienste, konsultieren.

Artikel 13

Meldung von Datenschutzverstößen

Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter benachrichtigt, sobald er Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall, insbesondere einer Sicherheitsverletzung, hat, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Weitergabe von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden („Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“), unverzüglich den DSB und innerhalb von 72 Stunden den EDSB und dokumentiert den Vorfall angemessen.

Artikel 14

Untersuchungen und Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden durch den DSB

- (1) Der DSB kann von sich aus oder auf Ersuchen eine Untersuchung wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Verordnung einleiten. Anfragen sind schriftlich an den DSB zu richten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte kann eine schriftliche Erklärung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen anfordern. Der für die Verarbeitung Verantwortliche antwortet dem DSB innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieses Antrags. Der DSB kann Zugang zu ergänzenden Informationen, Dokumenten, Datenträgern, Rechenzentren, Räumlichkeiten und Systemen anderer Dienststellen des EAD, insbesondere der IT-Abteilung, der Direktion Sicherheit und der Generaldirektion, die mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren befasst ist, beantragen. Die Informationen oder Gutachten sind dem DSB innerhalb von 14 Kalendertagen zu übermitteln.
- (3) Im Falle offensichtlich unbegründeter, missbräuchlicher und übermäßiger Anträge, insbesondere wenn wiederholt Anträge derselben betroffenen Person eingereicht werden, kann der DSB gemäß Artikel 14 der Verordnung ablehnen, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

ABSCHNITT 5

VERFAHREN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Artikel 15

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Betroffene Personen können sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den DSB wenden, um ihre Rechte gemäß den Artikeln 14 bis 24 der Verordnung geltend zu machen.
- (2) Anträge auf Ausübung der Rechte betroffener Personen haben schriftlich zu erfolgen. Erforderlichenfalls hilft der DSB der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermitteln. Der DSB übermittelt die eingegangenen Anträge an den zuständigen Verantwortlichen, der den DSB konsultieren kann.
- (3) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen bearbeiten die Anträge und antworten der betroffenen Person direkt.

Artikel 16

Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der Rechte betroffener Personen

- (1) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen werden erst tätig, wenn die Identität des Antragstellers überprüft wurde oder — falls ein Vertreter der betroffenen Person einen entsprechenden Antrag gestellt hat — wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
- (2) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche übermittelt dem Antragsteller innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrags beim EAD eine Empfangsbestätigung. Sofern nichts anderes bestimmt ist, antwortet der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb von einem Monat nach der Registrierung des Antrags. Er bescheidet den Antrag entweder positiv oder legt schriftlich die Gründe für eine vollständige oder teilweise Ablehnung dar. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung kann die Antwortfrist um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anträge notwendig ist.
- (3) Der Antrag einer betroffenen Person kann abgelehnt werden, wenn
- a) der Antrag nicht begründet ist;
 - b) eine in der Verordnung festgelegte Ausnahme zum Tragen kommt.
 - c) eine Beschränkung gemäß den auf der Grundlage von Artikel 25 der Verordnung erlassenen internen Vorschriften ⁽⁵⁾ Anwendung findet.
- (4) Im Falle offensichtlich unbegründeter, missbräuchlicher und übermäßiger Anträge, insbesondere wenn wiederholt Anträge derselben betroffenen Person eingereicht werden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Rücksprache mit dem DSB gemäß Artikel 14 der Verordnung ablehnen, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

Artikel 17

Ausnahmen und Beschränkungen

Beschränkungen gemäß den auf der Grundlage von Artikel 25 der Verordnung erlassenen internen Vorschriften und Ausnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 19 und 21 bis 24 der Verordnung werden erst nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten angewandt.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Mitteilung zu diesem Beschluss

- (1) Gemäß Artikel 41 der Verordnung wird der EDSB von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.
- (2) Dieser Beschluss wird den EAD-Bediensteten auf geeignete Weise insbesondere durch seine Veröffentlichung auf der internen Website des EAD zur Verfügung gestellt.

Artikel 19

Aufhebung

Der Beschluss PROC HR (2011) 016 der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. Dezember 2011 über die Vorschriften für den Datenschutz wird hiermit aufgehoben.

⁽⁵⁾ Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die internen Vorschriften für die Beschränkung bestimmter Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ADMIN(2019) 10)

*Artikel 20***Wirkung**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den 1. Oktober 2019

Federica MOGHERINI
Die Hohe Vertreterin

**Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
vom 1. Oktober 2019**

**über interne Vorschriften in Bezug auf Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen im
Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten des
Europäischen Auswärtigen Dienstes**

(2019/C 370/06)

DIE HOHE VERTRETERIN DER UNION FÜR AUßEN — UND SICHERHEITSPOLITIK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽²⁾ („Verordnung (EU) 2018/1725“), insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 vom 28. Juni 2019,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Auswärtige Dienst übt seine Tätigkeiten gemäß dem Beschluss 2010/427/EU aus.
- (2) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sollten Beschränkungen der Anwendung der Artikel 14 bis 21, 35 und 36 sowie des Artikels 4 dieser Verordnung, insofern, als ihre Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 21 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, auf vom EAD zu erlassenden internen Vorschriften beruhen, wenn diese nicht auf Rechtsakten basieren, die auf der Grundlage der Verträge erlassen wurden.
- (3) Diese internen Vorschriften, einschließlich ihrer Bestimmungen über die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung, sollten nicht gelten, wenn ein auf der Grundlage der Verträge erlassener Rechtsakt eine Beschränkung der Rechte betroffener Personen vorsieht.
- (4) Nimmt der EAD seine Aufgaben in Bezug auf die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 wahr, prüft er, ob eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen anwendbar ist.
- (5) Solche Beschränkungen können auf verschiedene Rechte betroffener Personen angewandt werden, u. a. das Recht auf Unterrichtung der betroffenen Personen, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen bzw. Vertraulichkeit der Kommunikation.
- (6) Im Rahmen seiner Organisation und Arbeit führt der EAD Tätigkeiten aus, die personenbezogene Daten betreffen, deren Beschränkung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 in einer demokratischen Gesellschaft eine erforderliche und angemessene Maßnahme darstellt, um unter Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte und Grundfreiheiten die berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu wahren.
- (7) Solche Beschränkungen können auf verschiedene Kategorien personenbezogener Daten angewandt werden, einschließlich faktischer Daten und Daten aus Bewertungen.
- (8) Bewertungen, Anmerkungen und Stellungnahmen gelten als personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725. In diesen spezifischen Verwaltungsvorschriften sind Beschränkungen vorgesehen, die insbesondere das Recht auf Auskunft über und die Berichtigung und Löschung von solchen Bewertungen, Anmerkungen und Stellungnahmen im Rahmen der Personalauswahl- und Personalbeurteilungsverfahren sowie in Zusammenhang mit Maßnahmen des Ärztlichen Dienstes, der Mediationsstelle und der Innenrevisions- und Inspektionsdienste für die Delegationen und Büros der Union betreffen.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39

- (9) In Bezug auf die Auswahl- und Einstellungsverfahren, die Personalbeurteilung und die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge kann das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung nur zu bestimmten Zeitpunkten geltend gemacht werden, wie dies im entsprechenden Verfahren vorgesehen ist, um die Rechte anderer betroffener Personen zu schützen und die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Beratungsgeheimnisses zu achten.
- (10) Die betroffene Person kann das Recht auf Berichtigung von Bewertungen oder Stellungnahmen von Vertrauensärzten und Beratern des EAD ausüben, indem sie ihre Anmerkungen oder einen Bericht eines Arztes ihrer Wahl vorlegt.
- (11) In Bezug auf die Auswahl- und Einstellungsverfahren ist es nicht möglich, die Stellungnahme oder die Bewertung des Prüfungsausschusses zu ändern. Dieses Recht kann durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgeübt werden. Die Vertraulichkeit der Bewertungen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses und der internen Beratungen des Prüfungsausschusses wird durch das Beratungsgeheimnis gewahrt.
- (12) Was die Verfahren für die Personalbeurteilung, einschließlich der Leistungsbewertung, betrifft, so kann die Stellungnahme oder die Beurteilung der unterschiedlichen am Bewertungsverfahren beteiligten Akteure nicht geändert werden. Die betroffenen Personen können das Recht auf Berichtigung geltend machen, indem sie Stellung nehmen oder Rechtsmittel einlegen, wie im Verfahren für die Beurteilung der Bediensteten vorgesehen.
- (13) Beschränkungen der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten werden von Fall zu Fall angewandt und nicht länger als für die Zwecke der Beschränkung erforderlich aufrechterhalten.
- (14) Der EAD achtet in größtmöglichem Umfang die Grundrechte der betroffenen Personen einschließlich des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen oder Vertraulichkeit der Kommunikation, wie in der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt. Allerdings kann der EAD auch gezwungen sein, die Rechte und Pflichten zum Zweck des Schutzes seiner Tätigkeiten und der Grundrechte und Freiheiten anderer zu beschränken —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „Verordnung“) sind in diesem Beschluss die Bedingungen festgelegt, unter denen der EAD im Rahmen seiner Tätigkeiten nach Absatz 2 die Anwendung der Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 14 bis 21, 35 und 36 sowie Artikel 4 der Verordnung beschränken kann, soweit dies den in den Artikeln 14 bis 21 vorgesehenen Rechten und Pflichten entspricht).
- (2) Dieser Beschluss gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EAD für die Zwecke folgender Tätigkeiten:
 - i) interne Untersuchungen, einschließlich Sicherheitsuntersuchungen, Verwaltungsuntersuchungen einschließlich zu Belästigungen oder Meldungen von Unregelmäßigkeiten, Disziplinar- und Aussetzungsverfahren;
 - ii) Meldung und Weiterleitung an das Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF);
 - iii) Sicherheitsanalysen im Zusammenhang mit Cybersicherheitsvorfällen oder dem IT-Systemmissbrauch, einschließlich externer Einbeziehung des CERT-EU, Gewährleistung der inneren Sicherheit durch Videoüberwachung, Zugangskontrolle und Ermittlungen, Sicherung der Kommunikations- und Informationssysteme und Durchführung technischer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - iv) Untersuchung von Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des EAD stehen (im Folgenden „DSB“);
 - v) interne Prüfungen;
 - vi) Inspektionen von EU-Delegationen und Büros der EU;
 - vii) Tätigkeiten des Ärztlichen Dienstes und der vom EAD beauftragten medizinischen Berater;
 - viii) Tätigkeiten der Mediationsstelle;
 - ix) Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe.
 - x) Verfahren für die Personalauswahl und -beurteilung;

- xi) Erhebung von Daten zu nachrichtendienstlichen Zwecken, einschließlich Lageerfassung, Spionageabwehr, Frühwarnung und Intelligence-Analyse zur Unterstützung der verschiedenen Entscheidungsgremien der EU in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), Terrorismusbekämpfung und hybride Bedrohungen;
- xii) Verfahren für die Verhängung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Hinblick auf die Verfolgung der spezifischen außen- und sicherheitspolitischen Ziele der Union;
- xiii) Maßnahmen zum Schutz anderer wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere der Ziele der GASP.

Für die Zwecke dieses Beschlusses umfassen die oben genannten Tätigkeiten Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit denselben Tätigkeiten stehen.

(3) Die Kategorien der personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten verarbeitet werden, können faktische Daten und Bewertungsdaten umfassen. Zu den faktischen Daten gehören Daten zur persönlichen Identifizierung und andere Verwaltungsdaten, Metadaten im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation und Verkehrsdaten. Die Bewertungsdaten umfassen die Beschreibung und Bewertung von Situationen und Umständen, Stellungnahmen, Beobachtungen im Zusammenhang mit betroffenen Personen, Verhaltens- und Leistungsdaten von betroffenen Personen und die Begründung einzelner Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des EAD.

Artikel 2

Angaben zu dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und den Schutzmaßnahmen

- (1) Der EAD führt spezifische Schutzmaßnahmen ein, um Datenverstöße, Leckagen oder unbefugte Weitergabe von Daten im Rahmen einer Beschränkung zu verhindern, wie z. B.
 - a) verstärkte Sicherheitsmaßnahmen für die Lagerung physikalischer Datenträger mit personenbezogenen Daten;
 - b) spezifische Sicherheitsmaßnahmen für elektronische Datenbanken und Instrumente;
 - c) Zugangsbeschränkungen und Protokolldateien.
- (2) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist der EAD. Die organisatorischen Einheiten, die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 1 Absatz 1 beschränken können, sind die Dienste, die für die in Artikel 1 Absatz 2 beschriebenen Tätigkeiten zuständig sind.
- (3) Beschränkungen der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten werden von Fall zu Fall angewandt und nicht länger als für die Zwecke der Beschränkung erforderlich aufrechterhalten. Die Speicherfrist für personenbezogene Daten, die einer Beschränkung unterliegen, wird unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung festgelegt und schließt den für die administrative und gerichtliche Überprüfung erforderlichen Zeitraum ein.

Artikel 3

Beschränkungen

- (1) Eine Beschränkung nach diesem Beschluss kann vom EAD auf Einzelfallbasis angewandt werden, um Folgendes sicherzustellen:
 - a) die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung der Mitgliedstaaten, einschließlich — aber nicht ausschließlich — der Überwachung und Verarbeitung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke oder für den Schutz des menschlichen Lebens, insbesondere als Reaktion auf natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen und terroristische Anschläge;
 - b) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich — aber nicht ausschließlich — der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, solche Ermittlungen können Verwaltungsuntersuchungen, Disziplinarverfahren oder Untersuchungen von OLAF umfassen, soweit ein Zusammenhang mit der Verhütung oder Ermittlung von Straftaten besteht;
 - c) wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere die Ziele der GASP oder wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit sowie Vergabeverfahren und Untersuchungen, die wichtigen Zielen des öffentlichen Interesses der Union dienen;
 - d) die innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union, einschließlich, aber nicht ausschließlich ihrer elektronischen Kommunikationsnetze;
 - e) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren, einschließlich Rechtsberatung;

- f) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die Verhaltensregeln für reglementierte Berufe oder von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Statut ⁽³⁾ und der Haushaltsordnung ⁽⁴⁾ einschließlich Fällen ohne Zusammenhang mit Straftaten;
- g) Kontroll-, Überwachungs-, und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in den unter den Buchstaben a bis c genannten Fällen verbunden sind, einschließlich aber nicht ausschließlich eines gezielten Audits, einer Inspektion oder einer Ermittlung;
- h) der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich, aber nicht ausschließlich der Schutz von Zeugen, befragten Personen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen, Verwaltungsuntersuchungen, Inspektionen und Prüfungen, Hinweisgebern und mutmaßlichen Opfern von Mobbing;
- i) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 4 bis 8 kann der EAD in folgenden Fällen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rechte und Pflichten in Bezug auf personenbezogene Daten beschränken, die von einem anderen Organ, einer Einrichtung, einer Agentur oder einem Amt der Union, den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation erhoben wurden:

- a) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten durch andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union auf der Grundlage ihrer gemäß Artikel 25 oder Kapitel IX der Verordnung angenommenen Rechtsakte oder gemäß ihren Gründungsakten beschränkt werden könnte;
- b) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ genannten Rechtsakten oder im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3 oder Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ beschränkt werden könnte;
- c) wenn die Ausübung dieser Rechte und Pflichten die Zusammenarbeit des EAD mit Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte, sofern keine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.

Bevor der EAD eine Beschränkung gemäß diesem Absatz anwendet, konsultiert er das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung, die Agentur, das Amt, die internationale Organisation oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, es sei denn, es ist offenkundig, dass die Beschränkung in einem Rechtsakt gemäß diesem Absatz vorgesehen ist oder dass eine solche Konsultation die Tätigkeiten des EAD gefährden würde.

(3) Vor der Anwendung einer Beschränkung prüft der EAD, ob diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen gewahrt bleibt.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit muss der EAD

- i) das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegenüber dem Risiko für die Rechte und Freiheiten anderer Personen abwägen. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erstrecken sich in erster Linie auf Risiken im Zusammenhang mit ihrer Privatsphäre, ihrer Reputation und dem Zeitpunkt, zu dem sie von ihrem Verteidigungsrecht Gebrauch machen können;
- ii) prüfen, ob das Ziel der Tätigkeiten des EAD nach Artikel 1 Absatz 2 insbesondere vor der Gefahr, dass Beweise vernichtet oder verborgen werden, geschützt werden muss.

Diese Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie die Gründe für eine Beschränkung werden dokumentiert. Zu diesem Zweck wird jede Beschränkung in dem von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verwalteten Verzeichnis genau erfasst und enthält Angaben darüber, wie die Ausübung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten eingeschränkten Rechte und Pflichten den Zweck der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten gefährden oder die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigen würde. Die Dokumente, die die zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Elemente der

⁽³⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 45 vom 14.6.1962, S. 1385, in der konsolidierten Fassung).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193, vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Beschränkung enthalten, werden ebenfalls registriert. Diese Angaben werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Zugang zu den Aufzeichnungen in dem Verzeichnis, einschließlich des Bewertungsvermerks, ist so lange zu beschränken, wie die Beschränkung, die dies rechtfertigt, gemäß den Absätzen 4 und 5 gültig bleibt.

- (4) Eine Beschränkung wird aufgehoben, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gelten;
- (5) Die Notwendigkeit, eine Beschränkung beizubehalten, wird in angemessenen Abständen mindestens alle sechs Monate nach ihrer Annahme und auf jeden Fall bei Abschluss des betreffenden Verfahrens in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten überprüft.

Artikel 4

Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten

- (1) Jede organisatorische Einheit unterrichtet den DSB unverzüglich schriftlich, wenn sie die Wahrnehmung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rechte und Pflichten einschränkt, wenn sie die Überprüfung der Beschränkung durchführt und wenn sie die Beschränkung ausweitet oder aufhebt. Der DSB hat Zugang zu den gemäß Artikel 3 Absatz 3 erstellten Aufzeichnungen.
- (2) Der DSB kann den Verantwortlichen schriftlich dazu auffordern, die Anwendung der Beschränkung zu prüfen. Der Verantwortliche informiert den DSB schriftlich über das Ergebnis der angeforderten Überprüfung.
- (3) Die Dokumente nach diesem Artikel werden dem EDSB auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Unterrichtung der betroffenen Personen und Information über Beschränkungen

- (1) Der EAD veröffentlicht auf seiner Website oder im Intranet seine Datenschutzerklärungen und Datenschutzhinweise, die die betroffenen Personen über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihrer Rechte und ihrer möglichen Beschränkungen informieren.
- (2) Das Recht auf Information kann durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeschränkt werden in Bezug auf Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii, iv, v, vi, viii, xi, xii und xiii. Unbeschadet des Absatzes 4 unterrichtet der EAD die betroffenen Personen, soweit dies verhältnismäßig ist, unverzüglich und schriftlich in schriftlicher Form über die Anwendung der Beschränkung. Wird ein Antrag einer betroffenen Person aufgrund einer Beschränkung abgelehnt, ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung und über ihr Beschwerderecht beim Europäischen Datenschutzbeauftragten zu unterrichten.
- (3) Eine Beschränkung nach diesem Artikel wird gemäß den Artikeln 3 und 4 angewandt.
- (4) Die Bereitstellung von Informationen über eine Beschränkung gemäß diesem Beschluss kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde. Eine solche Zurückstellung, Unterlassung oder Ablehnung wird gemäß den Artikeln 3 und 4 angewandt.

Artikel 6

Auskunftsrecht

- (1) Das Auskunftsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung kann in Bezug auf Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii, iv, v, vi, viii, xi, xii und xiii eingeschränkt werden.
- (2) Beantragen betroffene Personen Auskunft über ihre im Zuge einer spezifischen Tätigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten beschränkt der EAD seine Antwort ausschließlich auf die im Rahmen dieser Tätigkeit verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- (3) Beschränkt der EAD das in Artikel 17 der Verordnung genannte Recht betroffener Personen auf Auskunft über personenbezogene Daten ganz oder teilweise, so informiert er die betroffene Person in seiner Antwort auf den Antrag auf Auskunft unverzüglich schriftlich über die angewandte Beschränkung und die wichtigsten Gründe dafür. Die Unterrichtung über die Gründe der Beschränkung kann zurückgestellt werden, unterbleiben oder abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck der Beschränkung zuwiderläuft.
- (4) Der EAD kann auf Einzelfallbasis das Recht betroffener Personen auf Auskunft über persönliche medizinische Daten psychologischer oder psychiatrischer Art beschränken, falls die Auskunft über diese Daten die Gesundheit der betroffenen Person wahrscheinlich gefährden würde. Eine solche Beschränkung darf nicht über das für den Schutz der betroffenen Person unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In diesem Fall ist die Auskunft über derartige Informationen einem von der betroffenen Person gewählten Arzt zu erteilen.

- (5) Eine Beschränkung nach diesem Artikel wird gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 angewandt.

Artikel 7

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18, 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung kann in Bezug auf Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii, iv, v, vi, viii, xi, xii und xiii eingeschränkt werden.
- (2) In Bezug auf medizinische Daten können die betroffenen Personen ihr Recht auf Berichtigung von Bewertungen oder Stellungnahmen von Vertrauensärzten und Beratern des EAD geltend machen, indem sie ihre Anmerkungen oder einen Bericht eines Arztes ihrer Wahl vorlegt.
- (3) Eine Beschränkung nach diesem Artikel wird gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 angewandt.

Artikel 8

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen

- (1) Das Recht auf Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen gemäß Artikel 35 der Verordnung kann in Bezug auf Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii, iv, v, vi, viii, xi, xii und xiii eingeschränkt werden.
- (2) Eine Beschränkung nach diesem Artikel wird gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 angewandt.

Artikel 9

Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation

- (1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation kann nur in Bezug auf Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii, iv, v, vi, viii, xi, xii und xiii in folgenden Ausnahmefällen eingeschränkt werden,
- a) wenn die Beschränkung der Verpflichtung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Anruferidentifizierung notwendig ist, um belästigende Anrufe zurückzuverfolgen;
 - b) wenn die Beschränkung der Verpflichtung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Anruferidentifizierung und der Standortdaten erforderlich ist, um den Notdiensten die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;
 - c) wenn die Beschränkung der Verpflichtung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Kommunikations-, Daten- und Standortdaten erforderlich ist, um die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder Verteidigung der Mitgliedstaaten, die innere Sicherheit der Organe und Einrichtungen der Union, die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, Verstöße gegen das Statut und die Haushaltsordnung oder die unbefugte Nutzung des elektronischen Kommunikationssystems gemäß Artikel 25 der Verordnung zu gewährleisten .
- (2) Eine Beschränkung nach diesem Artikel wird gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 angewandt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2019.

Federica MOGHERINI
Hohe Vertreterin

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Überarbeitung der EU-Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2019/C 370/07)

Am 31. Mai 2018 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge vor; zum einen für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ⁽¹⁾ und zum anderen für eine Verordnung zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ⁽²⁾. Die Vorschläge zielen hauptsächlich darauf ab, das reibungslose Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu verbessern, indem unter anderem die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme über ein dezentrales IT-System vorgesehen sind.

Der EDSB ist der Auffassung, dass der Austausch personenbezogener Daten für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unerlässlich ist. Daher begrüßt er die allgemeinen Ziele der Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen in Bezug auf die Beweisaufnahme und die Zustellung von Schriftstücken, insbesondere durch Digitalisierung und den Einsatz von IT-Technologie. Er teilt die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Verordnungen spürbare Auswirkungen auf das tägliche Leben der EU-Bürger haben könnten.

Diese Stellungnahme enthält drei wesentliche Empfehlungen, um den Gesetzgeber bei der Erreichung dieses sehr wichtigen Ziels konstruktiv zu unterstützen und gleichzeitig die Einhaltung der Charta und der DSGVO zu gewährleisten:

- Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für das IT-System, das für die Zustellung von Schriftstücken, Anträgen und Mitteilungen im Sinne dieser Verordnungen verwendet werden soll. Insbesondere für den Fall, dass das IT-System von einem Organ, einer Einrichtung, einer Agentur oder einem Amt der EU verwendet wird, sollte diese Rechtsgrundlage grundsätzlich in einem EU-Rechtsetzungsakt festgelegt werden. Auch für den Fall, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines bereits vorhandenen IT-Systems erfolgen soll, empfiehlt der EDSB, die Verwendung eines solchen Systems im Rechtsetzungsakt selbst festzulegen. Das bereits vorhandene System, das zur Nutzung vorgesehen ist, sollte jedoch selbst ordnungsgemäß auf der Grundlage eines auf EU-Ebene erlassenen Rechtsakts eingerichtet werden, was bei e-CODEX derzeit nicht der Fall ist. Falls sich der EU-Gesetzgeber für die e-CODEX-Lösung entscheidet, sollte unverzüglich Abhilfe für das Fehlen eines Rechtsinstruments auf EU-Ebene zur Einrichtung und Regulierung des Systems geschaffen werden.
- Die Aufnahme einer allgemeinen Beschreibung der Merkmale des IT-Systems in die Rechtsetzungsakte selbst, beispielsweise der Verantwortlichkeiten im Bereich des Datenschutzes oder der einschlägigen geltenden Garantien. Die genauere Festlegung erfolgt in den Durchführungsrechtsakten. Insbesondere dann, wenn die Kommission oder ein anderes Organ, eine andere Einrichtung, eine andere Agentur oder ein anderes Amt der EU an der Nutzung des neuen Systems beteiligt wäre, sollten die Zuständigkeiten des (gemeinsam) für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Idealfall im Rechtsakt festgelegt werden.
- Die Durchführung einer Folgenabschätzung zum Datenschutz bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte.

Der EDSB gibt in dieser Stellungnahme weitere detaillierte Empfehlungen.

Der EDSB steht den Organen während des Gesetzgebungsverfahrens und während der Umsetzungsphase der Verordnungen nach deren Verabschiedung zur weiteren Konsultation zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 31. Mai 2018 hat die Kommission zwei Vorschläge ⁽³⁾ für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung folgender Verordnungen angenommen:
 - Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (nachstehend „Verordnung zur Beweisaufnahme“);
 - Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (nachstehend „Verordnung zur Zustellung von Schriftstücken“).
2. Die seit 2004 geltende Verordnung zur Beweisaufnahme sieht zwei Möglichkeiten der Beweisaufnahme zwischen den Mitgliedstaaten vor: die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht und die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht.
3. In der seit 2008 geltenden Verordnung zur Zustellung von Schriftstücken sind unterschiedliche Arten der Übermittlung von Schriftstücken von einem Mitgliedstaat in einen anderen vorgesehen. Sie können beispielsweise über Übermittlungs- oder Empfangsstellen oder durch Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg zugestellt werden. Sie legt ferner einheitliche rechtliche Bedingungen für die unmittelbare grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken per Post fest und sieht eine unmittelbare Zustellung durch die zuständige Person des betreffenden Mitgliedstaats vor, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist. Sie enthält gewisse Mindeststandards für den Schutz der Verteidigungsrechte. Die Anwendung der Verordnung „ist nicht auf Verfahren vor Zivilgerichten beschränkt, da ihr Anwendungsbereich auch „außergerichtliche“ Schriftstücke umfasst, deren Zustellung in verschiedenen außergerichtlichen Verfahren (z. B. in Erbsachen vor einem Notar oder in Familiensachen vor einer Behörde) oder auch außerhalb eines Verfahrens notwendig sein kann“ ⁽⁴⁾.
4. Die Vorschläge sind im Arbeitsprogramm der Kommission für 2018 enthalten, und zwar unter REFIT-Initiativen — Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte ⁽⁵⁾. Als Begleitdokument zu den Vorschlägen ist eine Folgenabschätzung beigefügt ⁽⁶⁾.
5. Beide Vorschläge sehen die Übermittlung von Schriftstücken, Anträgen und Mitteilungen über ein verbindliches dezentrales IT-System vor, das aus nationalen IT-Systemen besteht, die durch eine Kommunikationsinfrastruktur miteinander verbunden sind und den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen ermöglichen. Ferner sehen sie die Anwendung von Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vor ⁽⁷⁾.
6. Am 13. Februar 2019 verabschiedete das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse zu beiden Vorschlägen in erster Lesung ⁽⁸⁾, wobei es sich unter anderem auf die Einrichtung eines dezentralen IT-Systems einigte, sofern dieses System auf e-CODEX basiert und die Umsetzung eines solchen Systems durch delegierte Rechtsakte sichergestellt wird.
7. Am 6. Juni 2019 fand im Rat eine Orientierungsaussprache statt. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass „der Rat die Notwendigkeit einer Modernisierung unserer Prozesse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen bekräftigt hat. Der Vorsitz stellte fest, dass ein dezentrales und gesichertes IT-System bevorzugt wird. Er fügte hinzu, dass die Minister die obligatorische Nutzung des Systems nur unter bestimmten Bedingungen

⁽³⁾ Vorschlag COM (2018)378 final (nachstehend „Vorschlag zur Beweisaufnahme“) und Vorschlag COM (2018)379 final (nachstehend „Vorschlag zur Zustellung von Schriftstücken“).

⁽⁴⁾ Begründung, Seite 2.

⁽⁵⁾ Arbeitsprogramm der Kommission für 2018: Agenda für ein enger vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa (COM(2017)650 final vom 24.10.2017), Anhang II, Punkte 10 und 11.

⁽⁶⁾ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SWD(2018)285 und SWD(2018)287.

⁽⁷⁾ Begründung zum Vorschlag zur Beweisaufnahme, S. 3 und zum Vorschlag zur Zustellung von Schriftstücken, S. 4: „[z]war sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht daran gehindert, ihre Kommunikation zu digitalisieren, die bisherigen Erfahrungen und Prognosen dessen, was ohne Maßnahmen auf EU-Ebene geschehen würde, zeigen jedoch, dass nur sehr langsam Fortschritte erzielt würden und dass, selbst wenn die Mitgliedstaaten tätig werden, die Interoperabilität ohne unionsrechtlichen Rahmen nicht sichergestellt werden kann. Das Ziel des Vorschlags kann von den Mitgliedstaaten selbst nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern nur auf Unionsebene.“

⁽⁸⁾ P8_TA(2019)0103 und P8_TA(2019)0104.

akzeptieren könnten, einschließlich einer längeren Übergangsfrist und eines von der Kommission zur Verfügung zu stellenden Back-End-Referenzsystems. Eine Liste der notwendigen Ausnahmen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Schließlich stellte der Vorsitz fest, dass e-CODEX die zu diesem Zweck zu verwendende Softwarelösung sein könnte. Auf technischer Ebene müssen weitere Arbeiten durchgeführt werden“⁽⁹⁾.

8. Am 23. April 2019 hat die Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (nachstehend „EDSB“) einen Antrag auf Anhörung eingereicht, um die Konformität beider Vorschläge mit der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) zu bewerten. Der EDSB begrüßt die Anhörung seitens der Kommission.

3. Schlussfolgerungen

24. Der EDSB begrüßt die allgemeinen Ziele der Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere durch die Digitalisierung und den Einsatz von IT-Technologie in Bezug auf die Beweisaufnahme und die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen. Daher sollen die Organe der EU mit dieser Stellungnahme konstruktiv und objektiv beraten werden.
25. Der EDSB begrüßt die Festlegung einer allgemeinen Systemarchitektur im Rechtsetzungsakt selbst und die Verpflichtung zu einem zuverlässigen Informationsaustausch sowie die Notwendigkeit, Vertrauensdienste im Sinne von Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden.
26. Der EDSB spricht drei wichtige Empfehlungen aus, um die Einhaltung der Charta und der DSGVO zu gewährleisten:
 - Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für das IT-System, das für die Zustellung von Schriftstücken, Anträgen und Mitteilungen im Sinne dieser Verordnungen verwendet wird. Insbesondere für den Fall, dass das IT-System von einem Organ, einer Einrichtung, einer Agentur oder einem Amt der EU verwendet wird, sollte diese Rechtsgrundlage grundsätzlich in einem EU-Rechtsetzungsakt festgelegt werden. Auch für den Fall, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines bereits vorhandenen IT-Systems erfolgen soll, empfiehlt der EDSB, die Verwendung eines solchen Systems im Rechtsetzungsakt selbst festzulegen. Das bereits vorhandene System, das zur Nutzung vorgesehen ist, sollte jedoch selbst ordnungsgemäß auf der Grundlage eines auf EU-Ebene erlassenen Rechtsakts eingerichtet werden, was bei e-CODEX derzeit nicht der Fall ist. Falls sich der EU-Gesetzgeber für die e-CODEX-Lösung entscheidet, sollte unverzüglich Abhilfe für das Fehlen eines Rechtsinstruments auf EU-Ebene zur Einrichtung und Regulierung des Systems geschaffen werden.
 - In die Rechtssetzungsakte selbst wird eine allgemeine Beschreibung der Merkmale des IT-Systems aufgenommen, beispielsweise der Verantwortlichkeiten im Bereich des Datenschutzes oder der einschlägigen geltenden Garantien. Die genauere Festlegung erfolgt in den Durchführungsrechtsakten. Für den Fall, dass die Kommission oder ein anderes Organ, eine andere Einrichtung, eine andere Agentur oder ein anderes Amt der EU an der Nutzung des Systems beteiligt wäre, sollten die Zuständigkeiten des (gemeinsam) für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Idealfall im Rechtsakt festgelegt werden.
 - Die Durchführung einer Folgenabschätzung zum Datenschutz bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte.
27. Der EDSB empfiehlt ferner,
 - in beiden Rechtssetzungsakten einen Durchführungsrechtsakt vorzusehen, um das IT-System weiter zu präzisieren, sodass die neuen Bestimmungen zur elektronischen Zustellung und zur unmittelbaren Beweisaufnahme per Videokonferenz in den Durchführungsrechtsakten berücksichtigt werden und somit auch bei diesen Verarbeitungsvorgängen spezifische Garantien enthalten sind.

⁽⁹⁾ Ergebnisse der Ratstagung (9970/19), S. 7, vorläufige Fassung verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/39709/st09970-en19.pdf>

Nach dem Papier des Vorsitzes (9566/19), Abs. 8 und 13 „wird e-CODEX in den Folgenabschätzungen der Kommission, die beiden Vorschlägen beigelegt sind, als das geeignetste und einzige ohne weiteres zur Verfügung stehende IT-System erachtet. Die Entwicklung eines anderen dezentralen Systems würde bedeuten, dass sich dabei wieder dieselben Herausforderungen stellen würden wie bereits bei der Entwicklung von e-CODEX.“ „Eine der bestehenden Lösungen ist e-CODEX, ein System, das mit finanzieller Unterstützung der EU von einem Konsortium von Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von fast zehn Jahren entwickelt wurde. E-CODEX wird derzeit für folgende Zwecke genutzt: für das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System — BRIS); für die Vernetzung der nationalen Insolvenzregister; für das System für den digitalen Austausch von elektronischen Beweismitteln. Allerdings wird e-CODEX, soweit Anwendungsfälle auf der Grundlage der freiwilligen Zusammenarbeit betroffen sind, noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt und verwendet. In diesem Zusammenhang könnte die Kommission bei den Beratungen auf Gruppenebene für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen es derzeit keine IT-Systeme zur Unterstützung elektronischer Verfahren gibt, die Entwicklung einer Referenzlösung für die Implementierung eines Back-End-Systems auf nationaler Ebene in Betracht ziehen, sofern eine ausreichend starke und breite Unterstützung der Delegationen für eine obligatorische elektronische Kommunikation vorhanden ist. Alle Systeme müssten technisch interoperabel und mit den gleichen technischen Spezifikationen (Protokolle, Normen, XML-Schemata und Abläufe) kompatibel sein.“

- für den Fall, dass gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche vorhanden sind, das Verhältnis zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Inhalt der verbindlichen Vereinbarungen, die zwischen ihnen gelten, in den Durchführungsrechtsakten festzulegen.
 - in den Durchführungsrechtsakten Garantien festzulegen, die einer begrenzten Anzahl von zugelassenen Nutzern den Zugriff gewähren.
 - die zu erhebenden statistischen Angaben in den Durchführungsrechtsakten so genau wie möglich festzulegen.
28. Abschließend weist der EDSB darauf hin, dass er der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament in den weiteren Phasen dieses Prozesses zur Konsultation zur Verfügung steht. Die in dieser Stellungnahme abgegebenen Empfehlungen erfolgen unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anmerkungen, die der EDSB unter Umständen bei weiteren Fragen machen könnte. Er weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verpflichtet ist, bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren. Der EDSB geht daher davon aus, dass er diesbezüglich zu den Bestimmungen der Entwürfe für die Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte zu einem späteren Zeitpunkt konsultiert wird.

Brüssel, den 13. September 2019

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
Europäischer Datenschutzbeauftragter

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab 1. Oktober 2019

(Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004⁽¹⁾)

(2019/C 370/08)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.10.2019 —	4,93	-0,66	1,72

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2020

(2019/C 370/09)

Hiermit wird die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Haushaltsjahr 2020 für Informationsmaßnahmen im Bereich der GAP bekannt gegeben.

Für die folgende Aufforderung werden Vorschläge erbeten: IMCAP — Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2020.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit den für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Fristen und Mittelausstattungen, die damit verbundenen Maßnahmen sowie der Leitfaden für Antragsteller sind über das Portal „Finanzierung, Ausschreibungen“ (<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home>) abrufbar. Diese Informationen werden bei Bedarf auf dem Portal aktualisiert.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9568 — Marcegaglia Plates/Evraz Palini Bertoli)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 370/10)

1. Am 24. Oktober 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marcegaglia Plates S.p.A. („Marcegaglia Plates“, Italien). Marcegaglia Plates ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Marcegaglia-Gruppe (Italien).
- Evraz Palini & Bertoli S.r.l. („Evraz Palini“, Italien).

Marcegaglia Plates übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Evraz Palini.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Marcegaglia Plates: Walzen von Quartaoblechen,
- Marcegaglia-Gruppe: Stahlverarbeitung ⁽²⁾,
- Evraz Palini: Walzen von Quartaoblechen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽³⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9568 — Marcegaglia Plates/Evraz Palini Bertoli

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Die Marcegaglia-Gruppe ist der größte europäische nicht integrierte Stahlanbieter. In den Walzwerken und Stahlservicezentren der Gruppe wird in erster Linie Kohlenstoffstahl, jedoch auch Edelstahl verarbeitet.

⁽³⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2019/C 370/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

PAUILLAC

PDO-FR-A0713-AM03

Datum der Mitteilung: 9.8.2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Abgegrenztes Parzellegebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 zweiter Gedankenstrich der Produktspezifikation wird die Datumsangabe „6. September 2018“ eingefügt.

2. Geografisches Gebiet

In Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation

— werden nach „finden“ die Wörter „auf der Grundlage des amtlichen geografischen Codes vom 27. April 2018“ eingefügt;

— wird die Gemeinde „Cissac-Médoc“ gestrichen.

Diese Änderung erfolgt im Anschluss an die durchgeführte Abgrenzung, wonach für die Parzellen in der Gemeinde Cissac-Médoc keine Inanspruchnahme der Bezeichnung festgestellt wurde, woraufhin die Gemeinde aus dem geografischen Gebiet gestrichen wird.

Nummer 1.6 des Einziges Dokuments über das geografische Gebiet wird entsprechend geändert.

3. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

In Abschnitt X Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Wörter „Cissac-Médoc“ gestrichen.

Diese Änderung erfolgt infolge der Änderung des geografischen Gebiets.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

⁽¹⁾ Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2).

4. Parzellen außerhalb der Gemeinde Pauillac

Der Anhang, in dem die außerhalb der Gemeinde Pauillac gelegenen Parzellen, für die die Bezeichnung Pauillac in Anspruch genommen werden kann, festgelegt sind, wurde infolge der unternommenen Abgrenzung aktualisiert.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Pauillac

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Die Bezeichnung „Pauillac“ ist roten Stillweinen vorbehalten.

Diese Weine haben folgende Eigenschaften:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol;
- einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nach Anreicherung;
- einen Gehalt an Apfelsäure von $\leq 0,30$ g/l;
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 2 g/l;
- bei Weinen, die bis zum 31. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres nicht abgefüllt vermarktet werden, einen Gehalt an flüchtiger Säure von $\leq 13,26$ mval und $\leq 16,33$ mval nach diesem Datum.

Die „Pauillac“-Weine weisen eine sehr kräftige Farbe auf. Diese Weine sind durch den Verschnitt mit ausgeprägter Dominanz von Cabernet Sauvignon N kräftig und gut strukturiert. Die daraus resultierende Tanninstruktur verleiht diesen Weinen eine bemerkenswerte Alterungsfähigkeit. Der abgerundete Charakter und die Fruchtigkeit, die dem Merlot N zuzuschreiben sind, bleiben dabei jedoch erhalten. Die Struktur und die Komplexität werden durch Cabernet Franc N und seltener Petit Verdot N verstärkt. Nach langer Alterung bilden diese Weine ein Bukett von hoher Komplexität aus.

Die anderen Kriterien entsprechen den geltenden Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 15 % vol zulässig.
- Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 7 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 1,50 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 0,80 m sein.

Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Die Reben werden nach folgenden Verfahren so geschnitten, dass höchstens zwölf Augen am Stock bleiben:

- sogenannter langer Medoc-Schnitt oder kurzer und langer Schnitt, wobei der Stock bei den Rebsorten Cot N, Cabernet Sauvignon N, Merlot N und Petit Verdot N zwei Strecker mit höchstens vier Augen und bei den Rebsorten Cabernet Franc N und Carmenère N höchstens fünf Augen aufweist. Der Zapfenschnitt erfolgt auf zwei Augen;
- Zapfenschnitt mit zwei Kordonen oder Fächererziehung mit vier Armen.

Während der Vegetationsperiode der Reben ist eine Bewässerung gemäß den Bestimmungen von Artikel D. 645-5 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) zulässig.

b. *Höchstserträge*

63 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der Gemeinde Pauillac im Departement Gironde sowie auf den Parzellen, die im Anhang der Produktspezifikation für die folgenden Gemeinden aufgeführt sind, statt: Saint-Estèphe, Saint-Julien-Beychevelle und Saint-Sauveur.

7. **Wichtigste Keltertrauben**

Petit Verdot N

Cabernet Franc N

Merlot N

Carmenère N

Cot N — Malbec N

Cabernet Sauvignon N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das im Departement Gironde, im zentralen Teil der Halbinsel Médoc, 50 km nördlich von Bordeaux, am linken Ufer des Mündungsgebiets gelegene geografische Erzeugungsgebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Pauillac“ umfasst das Gemeindegebiet von Pauillac sowie einen Teil des Gebiets der Gemeinden Saint-Estèphe, Saint-Julien-Beychevelle und Saint-Sauveur.

Diese vom gemäßigten Meeresklima geprägte Bezeichnung profitiert von günstigen klimatischen Bedingungen, die auf die ausgleichende Wärmekapazität der Wasserflächen des Atlantiks und der Gironde zurückzuführen sind und die Anlage großer Weingüter begünstigen. Das Meeresklima sowie gewisse Jahre mit — im Gegensatz zu den sonstigen warmen und sehr sonnigen Saisonausklingen — zahlreichen Niederschlägen im Herbst führen zu sehr unterschiedlichen Jahrgängen. Die Hauptmerkmale dieser Region sind jedoch vor allem durch die für das Sedimentbecken typische Geologie, die geologische Entstehung der Böden, das Relief und die Topografie sowie die heutigen Bodenkomponenten der Rebflächen bedingt.

Das parzellarisches Erzeugungsgebiet grenzt die Parzellen mit einer grobsandigen oder sandkieshaltigen Bodenbeschaffenheit ab, sofern der Gehalt an Feinsand, der generell äolischen Ursprungs ist, relativ gering und die Bodendurchlässigkeit gut ist. Die Böden von Pauillac zählen zu den beliebtesten Anbaugebieten für Cabernet Sauvignon N, aber auch der Merlot findet hier sehr gute Bedingungen vor, um sein Potenzial zu entfalten. Parzellen auf jüngeren Alluvionen oder starken Flugsandschichten bzw. aufgrund undurchlässigen Untergrunds schlecht entwässerte Parzellen sind vom parzellarisches Erzeugungsgebiet ausgeschlossen. Gleiches gilt für Parzellen mit anthropogenen Eingriffen, die bebaut sind oder als Kiesgrube genutzt werden. Die sehr selektive Unterhaltung der Rebflächen drückt sich in einem begrenzten Abstand zwischen den Reihen und einem Höchstsertrag pro Parzelle und pro Stock der angebundenen Rebe aus.

Die Qualität und die charakteristischen Merkmale der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Pauillac“ sind in der Beschaffenheit der Böden und der topografischen Lage in der Nähe des Mündungsgebiets, die die Rebflächen vor Wetterextremen schützt, begründet.

Die Anbaugelände der Gemeinde Pauillac waren — mehr noch als andere Weinbezeichnungen der Halbinsel Médoc — in den seit dem Ende des 18. Jahrhunderts durchgeführten verschiedenen Klassifizierungen der Weingüter stark vertreten. Mit derzeit 18 (darunter die „Premiers Crus“ Lafite-Rothschild und Latour der Klassifizierung von 1855 sowie Mouton-Rothschild aus dem Jahr 1973) zählt diese Gemeinde so viele „Crus Classés“ wie keine andere.

Die „Pauillac“-Weine weisen eine sehr kräftige Farbe auf. Diese Weine sind durch den Verschnitt mit ausgeprägter Dominanz von Cabernet Sauvignon N kräftig und gut strukturiert. Die daraus resultierende Tanninstruktur verleiht diesen Weinen eine bemerkenswerte Alterungsfähigkeit. Der abgerundete Charakter und die Fruchtigkeit, die dem Merlot N zuzuschreiben sind, bleiben dabei jedoch erhalten. Die Struktur und die Komplexität werden durch Cabernet Franc N und seltener Petit Verdot N verstärkt. Nach langer Alterung bilden diese Weine ein Bukett von hoher Komplexität aus.

Die Reberziehung, bei der die tatsächliche Pflanzdichte weit über die gemäß der Produktspezifikation der Bezeichnung geforderten 7 000 Stöcke je Hektar hinausgeht, ermöglicht dank einer Ertragsbegrenzung die Erzeugung sehr reifer, gesunder und stark konzentrierter Trauben. Dies ermöglicht eine sehr lange Mazeration und hohe Extraktion, um die für die Alterung erforderliche Struktur zu gewährleisten. Daher ist ein mindestens sechsmonatiger Ausbau erforderlich, um die für die Stabilisierung der Farbe und die Ummantelung der Tannine, die damit ihre Herbheit verlieren, erforderliche Bildung von Tannin-Anthocyan-Komplexen zu fördern.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das in Abweichung für die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau definierte Gebiet in unmittelbarer Nähe besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Gironde außerhalb der im Anhang aufgeführten Parzellen: Cissac-Médoc, Saint-Estèphe, Saint-Julien-Beychevelle, Saint-Laurent-Médoc, Saint-Sauveur, Saint-Seurin-de-Cadourne und Vertheuil.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung:

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung kann die größere geografische Einheit „Bordeaux — Médoc“, „Vin de Bordeaux — Médoc“ oder „Grand Vin de Bordeaux — Médoc“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen dieses Namens darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6d2525a4-0869-49f7-97bf-4a489bee5499

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE